



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend



Deutsches  
Kinderhilfswerk

# Veranstaltungsdokumentation

Fachtagung „Kindgerechte Justiz – Zugang zum Recht für Kinder“

7. September 2018 | Berlin

# Impressum

Herausgeber:

Deutsches Kinderhilfswerk e.V.  
Koordinierungsstelle Kinderrechte  
Leipziger Straße 116-118  
Fon: 030 30 86 93-0  
Fax: 030 30 86 93-93  
E-Mail: [dkhw@dkhw.de](mailto:dkhw@dkhw.de)

Fotos:

Deutsches Kinderhilfswerk e.V.:  
Titel, Umschlagseite innen, Seite 14, 37

Peter van Heesen:

Umschlagseite innen, Seite 2, 3, 4, 6, 9, 10, 11, 14, 18, 23, 26, 27, 31, 35, 37, 44

Layout:

Ruth Billen

© 2018 Deutsches Kinderhilfswerk e.V.



# Inhalt

<b>Hintergrund und Zielsetzung der Fachtagung</b> .....	1
<b>Begrüßung</b> .....	2
<b>Juliane Seifert</b>   Staatssekretärin im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend _____	2
<b>Christiane Wirtz</b>   Staatssekretärin im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz _____	3
<b>Anne Lütkes</b>   Vizepräsidentin des Deutschen Kinderhilfswerkes _____	4
<b>Marta Santos Pais</b>   Sonderbeauftragte des Generalsekretärs der Vereinten Nationen für Gewalt gegen Kinder (Videobotschaft) _____	5
<b>Impulsvorträge</b> .....	8
Bestandsaufnahme – Kindgerechte Justiz in Deutschland? _____	8
Leitlinien des Europarates zu kindgerechter Justiz (Sofia-Strategie), Europäische Best-Practice-Beispiele _____	9
Perspektiven von Kindern und Jugendlichen gemäß den Ergebnissen der FRA-Studie zur kindgerechten Justiz _____	10
<b>Workshops</b> .....	11
<b>Workshop 1:</b> Begleitung von Kindern in gerichtlichen Verfahren – Verfahrensbeistand und psychosoziale Prozessbegleitung _____	11
<b>Workshop 2:</b> Rechte von Kindern in familiengerichtlichen Verfahren _____	14
<b>Workshop 3:</b> Rechte von Kindern in Verwaltungs-/öffentlich-rechtlichen Verfahren _____	18
<b>Workshop 3 A:</b> Rechte von Kindern im Verwaltungshandeln _____	18
<b>Workshop 3 B:</b> Rechte von Kindern in asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren _____	21
<b>Workshop 4:</b> Rechte minderjähriger Opferzeuginnen und -zeugen in Ermittlungs- und Strafverfahren _____	24
<b>Workshop 5:</b> Internationale Rechtsinstrumente zur Durchsetzung von Kinderrechten in gerichtlichen Verfahren – Strategische Prozessführung und Lobbyarbeit _____	27
<b>Fishbowl-Diskussion</b> .....	29

## Hintergrund und Zielsetzung der Fachtagung

Im Rahmen der Umsetzung der aktuellen **Strategie des Europarates für die Rechte des Kindes (Sofia-Strategie 2016-2021)** hat das **Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)** das Deutsche Kinderhilfswerk mit der Umsetzung der Europaratsstrategie beauftragt. Dazu wurde eine **Koordinierungsstelle Kinderrechte** eingerichtet. Aufgabe der Koordinierungsstelle Kinderrechte ist es, entsprechende Projektmaßnahmen in Deutschland und auf europäischer Ebene inhaltlich sowie organisatorisch im Sinne der Stärkung der Kinderrechte zu koordinieren, umzusetzen und politische Handlungsimpulse zu entwickeln. In Anlehnung an die in der Sofia-Strategie definierten Zielbereiche steht unter anderem das **Themenfeld kindgerechte Justiz und Zugang zum Recht für Kinder** im Fokus der Arbeit der Koordinierungsstelle Kinderrechte.

Jedes Jahr stehen in Deutschland tausende Kinder vor Gericht. Sie sind beispielsweise Beteiligte in familienrechtlichen Verfahren, Zeuginnen und Zeugen in strafrechtlichen Verfahren oder Betroffene in Asylverfahren. Um den besonderen Bedürfnissen von Kindern Rechnung zu tragen, macht das **Übereinkommen über die Rechte des Kindes (VN-Kinderrechtskonvention oder VN-KRK)** Vorgaben für ein kindgerechtes Justizsystem. So müssen die Interessen des Kindes in Gerichts- und Verwaltungsverfahren als ein vorrangiger Gesichtspunkt berücksichtigt werden (Artikel 3 VN-Kinderrechtskonvention) und dem Kind ist die Möglichkeit zu geben, angehört zu werden (Artikel 12 VN-Kinderrechtskonvention). Vom Europarat gibt es explizite [Leitlinien](#) für die Ausgestaltung einer kindgerechten Justiz.

Auf der Fachtagung „Kindgerechte Justiz – Zugang zum Recht für Kinder“ wurde die Situation der Kinder im Justizsystem in Deutschland betrachtet und über den Stand der Umsetzung internationaler Vorgaben diskutiert. Der Blick wurde darauf gerichtet, wie die Justiz in Deutschland im Familien-, Straf- und öffentlichen Recht kindgerechter gestaltet werden kann. **Ziel der Fachtagung** war es, für die zuständigen Stellen und Akteure konkrete Handlungsempfehlungen für eine kindgerechte Gestaltung der Justiz zu formulieren.

Die benannten Problemfelder und formulierten Handlungsempfehlungen werden in die weitere Arbeit der Koordinierungsstelle einfließen, u.a. im Bereich der Qualifikation und Vernetzung involvierter Akteure sowie der Ausgestaltung kindgerechter Informationen.

# Begrüßung

**Juliane Seifert** | Staatssekretärin im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

*Dies ist eine kurze Zusammenfassung des Grußwortes. Es gilt das gesprochene Wort.*



Juliane Seifert, Staatssekretärin im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, begrüßte alle Teilnehmenden der Konferenz im Bundeskinderministerium. Gerichte und Behörden seien auf den ersten Blick keine Orte für Kinder und deshalb stelle sich die Frage, wie Orte staatlichen Handelns Orte für Kinder werden können.

Frau Seifert betonte die Bedeutung des Zugangs zum Recht als ein zentrales Menschenrecht, welches ein Eckpfeiler des Rechtsstaates und damit unserer Demokratie ist. Damit Kinder aber überhaupt zu ihrem Recht kommen, brauche es kindgerechte Verfahren und sensible Behördenmitarbeiterinnen und -mitarbeiter, die im Umgang mit ihnen geschult sind und auch Richterinnen und Richter, die sie kindgerecht vernehmen oder anhören. Und damit Gerichte Orte für Kinder werden können, sei es wichtig, Kinder umfassend zu informieren: über den Ablauf eines Verfahrens, die Bedeutung einzelner Regelungen und die beteiligten Personen. So fühlen sie sich dem Verfahren nicht hilflos ausgesetzt. Zusätzlich hob Frau Seifert hervor, dass zu einer kindgerechten Justiz auch kleine Dinge,

wie die Ausgestaltung der Gerichtsgebäude gehören: helle und gemütlichere Räume mit sicheren Zugängen, ein Bild an der Wand, eine Zimmerpflanze, etwas zu trinken.

In Bezug auf die Beachtung des Kindeswohlprinzips hob Frau Seifert das Erfordernis multidisziplinärer Kooperation hervor. Es sei oft eine Herausforderung, dass all diejenigen, die in der Justiz mit Kindern in Kontakt kommen, gut zusammenarbeiten. Im Mittelpunkt müsse dabei aber immer das Wohl des Kindes stehen. Das Kind müsse gehört und in seinen Bedürfnissen ernstgenommen werden – in allen Verfahren, egal ob im Familiengericht, Straf- oder Verwaltungs- oder Asylverfahren.

Die genannten Rechte des Kindes sind in der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen normiert. Diese gilt in Deutschland verbindlich als Bundesgesetz. Frau Seifert merkte in ihrer Rede aber auch an, dass sie bei der Umsetzung der Kinderrechtskonvention noch Defizite sehe. Diese Defizite betreffen nicht nur den Umgang mit Kindern in behördlichen und gerichtlichen Verfahren, sondern auch viele andere Lebensbereiche, wie zum Beispiel Bildungschancen oder die Stadtplanung.

Diese Umsetzungsdefizite im Blick habend, betonte Frau Seifert zudem, dass sie die im Koalitionsvertrag vorgesehene Schaffung eines eigenen Kindergrundrechts für ein gutes Signal hält.

Zum Abschluss wünschte Frau Seifert allen Konferenzteilnehmenden einen guten Austausch und eine interessante Tagung.

## Christiane Wirtz | Staatssekretärin im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

*Dies ist eine kurze Zusammenfassung des Grußwortes. Es gilt das gesprochene Wort.*



Christiane Wirtz, Staatssekretärin im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, hieß alle Teilnehmenden der Konferenz willkommen. Die Stärkung der Rechte von Kindern sei seit längerem ein gemeinsames Anliegen des BMFSFJ und des BMJV, so Wirtz.

Auch wenn der Zugang zum Recht eine allgemein notwendige Voraussetzung sei, um in einer Gesellschaft Regeln zu setzen, und besonders Kinder vor Herausforderungen stelle, gebe es in der Praxis immer noch erheblichen Erörterungsbedarf. Vor diesem Hintergrund betonte Frau Wirtz auch den im Koalitionsvertrag verankerten Plan, ein Kindergrundrecht zu schaffen. Nachdem die Verfassungen der Bundesländer inzwischen ganz überwiegend ergänzt worden seien, um Kinderrechte zu benennen, sei es nun an der Zeit, auch das Grundgesetz zu ergänzen. Dafür sei im Juni eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingerichtet worden. Ziel der Arbeitsgruppe sei es, einen Regelungsvorschlag für die Änderung des Grundgesetzes zu entwickeln. Die Arbeitsgruppe werde über die Rechtsstellung des Kindes, Staatsziele und Grundrechte, das Kindeswohl und Beteiligungsrechte sprechen. Die Entwicklung des Kindes spiele dabei eine wichtige Rolle, so Wirtz.

Frau Wirtz stellte anschließend die relevanten Gesetzesänderungen der letzten Jahre im Bereich kindgerechte Justiz vor. So hätten seit Januar 2017 insbesondere Kinder und Jugendliche, die Opfer von Gewalt- und Sexualdelikten geworden sind, einen Anspruch auf kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung. Um auch die praktische Umsetzung voranzutreiben, seien im BMJV zudem „Best-Practice-Opferschutz“-Treffen eingeführt worden. Dort kämen zwei Mal im Jahr Vertreterinnen und Vertreter der Landesjustizverwaltungen, der betroffenen Bundesressorts und mittlerweile auch viele andere Expertinnen und Experten zusammen, um sich zum Thema Opferschutz auszutauschen. Auch die Ergebnisse der Fachtagung würden beim nächsten Treffen besprochen werden, so Wirtz.

In Bezug auf das familiengerichtliche Verfahren ging Frau Wirtz auf die Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reform) ein. Eine kürzlich im Auftrag des BMJV durchgeführte Evaluierung der FGG-Reform habe durchaus positive Ergebnisse gezeigt. So zeige die Evaluierung, dass Verfahrensbeiständigen und -beistände eine wichtige Rolle dabei spielen, dem Kind rechtliches Gehör zu verschaffen und eine einvernehmliche Konfliktlösung im Sinne des Kindes zu erreichen. Noch nicht umfassend genutzt würden hingegen die im Verfahrensrecht angelegten Möglichkeiten der interdisziplinären Zusammenarbeit. An dieser Stelle bestünde also noch Nachholbedarf, so Wirtz.

Abschließend betonte Frau Wirtz das Potenzial der Tagung. Die Tagung könne neue Impulse liefern, Handlungsempfehlungen formulieren und so der Praxis helfen, ihre Arbeit kindgerechter auszuführen.

## Anne Lütkes | Vizepräsidentin des Deutschen Kinderhilfswerkes

*Dies ist eine kurze Zusammenfassung des Grußwortes. Es gilt das gesprochene Wort.*



Als Vizepräsidentin des Deutschen Kinderhilfswerkes hieß Frau Lütkes alle Gäste der Fachtagung herzlich willkommen. Das Deutsche Kinderhilfswerk freue sich als Initiator der Veranstaltung besonders über das große Interesse an dem Thema und über die zahlreichen Anmeldungen zur Veranstaltung.

Frau Lütkes hob hervor, dass es im Kontakt von Kindern mit dem Justiz- und Verwaltungssystem die Erwachsenen seien, die entscheiden, ob und welchen Zugang Kinder zu Rechten hätten und wie groß deren Entscheidungs- und Machtspielraum in den Verfahren sei. Gerichts- und Verwaltungsverfahren hätten in der Regel eine wesentliche, lebensverändernde Tragweite für Kinder. Es sei daher verwunderlich, dass die betroffenen Personen häufig nicht nach bisher Erlebtem, nach Wünschen und Bedürfnissen gefragt und am Prozess der Entscheidungsfindung beteiligt werden. Kinder wünschten sich, besser gehört, begleitet, informiert und mit Respekt behandelt zu werden.

In Bezug auf die Anforderungen der VN-Kinderrechtskonvention an eine kindgerechte Justiz, machte Frau Lütkes deutlich, dass es ein Justizsystem brauche, welches Kinder verstehe und der Durchsetzung ihrer Rechte

diene. Dies beinhalte Verfahren, bei denen die Meinung von Kindern beachtet werde und bei denen ihre Interessen vorrangig berücksichtigt werden. Auch kindgerechte Anhörungen müssten entsprechend der individuellen Reife und Kapazitäten der betroffenen Kinder vorgenommen werden. Der Kindeswohlvorrang (Art. 3 VN-KRK) und die Beteiligungsrechte des Kindes (Art. 12 VN-KRK) vervollständigten sich dabei gegenseitig. Zwar müsse die Meinung eines Kindes nicht zwangsläufig dem festgestellten Kindeswohl entsprechen, doch sei die Feststellung zweifelsfrei dann fehlerhaft, wenn das Kind nicht angemessen beteiligt wurde. Daraus ergäbe sich auch die Pflicht für Staaten, die die VN-KRK ratifiziert haben, Entscheidungsverfahren kindgerecht zu gestalten, um dem Kindeswohlvorrang gerecht zu werden. Bezogen auf die Umsetzung der Prinzipien der VN-KRK in nationales Recht begrüßte Frau Lütkes nochmals ausdrücklich, dass der Koalitionsvertrag der Bundesregierung endlich das Vorhaben, Kinderrechte in das Grundgesetz zu übernehmen, aufgenommen hat. Allerdings wies sie auch darauf hin, dass ein bloßes Staatsziel den Anforderungen nicht gerecht werde.

Aufgeworfen wurde auch die Frage, inwieweit die Voraussetzungen, die sich aus der VN-KRK ergeben, in Deutschland erfüllt seien. Gerade diese Frage solle auf der heutigen Konferenz von den Teilnehmenden diskutiert werden, betonte Lütkes. Die Fachtagung solle die Gelegenheit bieten, voneinander zu lernen und Kooperationen zu beginnen sowie bestehende Kooperationen zu vertiefen.

## Marta Santos Pais | Sonderbeauftragte des Generalsekretärs der Vereinten Nationen für Gewalt gegen Kinder (Videobotschaft)

*Dies ist eine nichtamtliche Übersetzung. Es gilt das gesprochene Wort.*

Die Videobotschaft kann [hier](#) angesehen werden.



Exzellenzen, sehr geehrte Teilnehmende,

ich bedanke mich beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und beim Deutschen Kinderhilfswerk für die Organisation dieser wichtigen Konferenz.

Die Förderung einer kindgerechten Justiz ist eine der Hauptprioritäten meines Mandats als Sonderbeauftragte des VN-Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder.

In der Tat ist der Zugang zum Recht für Kinder ein grundlegendes Menschenrecht. Und es ist auch eine Voraussetzung für den Schutz aller anderen Rechte, einschließlich des Kinderrechts auf Gewaltfreiheit.

Wie Sie wissen, schenkt die Konvention über die Rechte des Kindes der Förderung von Gerechtigkeit („justice“) zur Verwirklichung der Rechte des Kindes große Aufmerksamkeit. Dies wird durch mehrere ihrer Bestimmungen deutlich, darunter diejenigen, die das Recht des Kindes auf ein ordentliches Verfahren, das Recht, in Gerichts- und Verwaltungsverfahren gehört zu werden, das Recht auf rechtliche und sonstige Unterstützung sowie das Recht, die Rechtmäßigkeit des Freiheitsentzuges anzufechten, beinhalten.

Um diesen Bedenken Rechnung zu tragen, hat die internationale Gemeinschaft das

dritte Fakultativprotokoll zur Kinderrechtskonvention verabschiedet. Das Protokoll erkennt das Recht des Kindes an, eine Beschwerde vor einem unabhängigen internationalen Expertengremium – dem Ausschuss für die Rechte des Kindes – einzureichen, wenn die nationalen Rechtsbehelfe gegen eine Verletzung der Rechte des Kindes erschöpft sind.

Deutschland gehörte zu den ersten Ländern, die das dritte Protokoll im Jahr 2013 ratifiziert und sich damit feierlich verpflichtet haben, ihre innerstaatliche Rechtsordnung an die Grundsätze und Bestimmungen des Übereinkommens und des dritten Protokolls anzugleichen.

In jüngster Zeit hat die internationale Gemeinschaft mit der Verabschiedung der Agenda für nachhaltige Entwicklung ein klares Ziel einbezogen, nämlich den gleichberechtigten Zugang zur Justiz für alle zu gewährleisten und niemanden zurück zu lassen. Es wird von allen Staaten erwartet, dass sie dieses Ziel bis zum Jahr 2030 erreichen.

Dies sind wichtige Verpflichtungen, an deren Einhaltung sich die Staaten gebunden haben. Damit der Zugang zum Recht für Kinder, vor allem für die am meisten abgehängten, garantiert wird, muss jedoch besondere Sorgfalt auf die Schutzvorkehrungen gelegt werden, um sicherzustellen, dass Kinder gut über ihre Rechte informiert und im Sinne ihrer Sicherheit angemessen geschützt sind und dass sie die Möglichkeit haben, wirklich an Entscheidungsprozessen teilzunehmen.

Der Zugang von Kindern zur Justiz erfordert ein System, das die Rechte des Kindes in vollem Umfang respektiert und schützt. Es bedarf aber auch eines Systems, das Kinder verstehen, dem sie vertrauen und bei dem sie



sich in die Lage versetzt fühlen, es zu nutzen, auch wenn sie als Opfer, Zeuginnen und Zeugen oder als mutmaßliche Straftäterinnen und Straftäter Gewalt ausgesetzt sind.

Junge Menschen sind begierig darauf, ihr Wissen über ihre Menschenrechte und über die Möglichkeiten, wie ihr Schutz gewährleistet werden kann, zu vertiefen. Sie wollen verstehen, was die Rechtsvorschriften aussagen, und sie wollen auf Fachleute zählen können, die bereit sind, zuzuhören und die Meinungen der Kinder gebührend zu berücksichtigen; Menschen, auf die sich Kinder verlassen können und die für ihre Anliegen sensibel sind.

Die Realität ist jedoch oft ganz anders. Unzählige Millionen von Kindern haben Angst, sind verunsichert und im Unklaren darüber, was das Justizsystem zu bieten hat und wie sie von dessen schützender Funktion profitieren können.

Der Schutz von Kindern vor Gewalt veranschaulicht dies. Wie Sie wissen, erkennt die VN-KRK das Recht eines jeden Kindes auf Schutz vor Gewalt an: alle Formen von Gewalt, überall und zu jeder Zeit.

Kinder, die Gewalt ausgesetzt sind, müssen einen echten Zugang zu sicheren und kindgerechten Beratungs-, Melde- und Beschwerdemechanismen haben. In immer noch zu vielen Ländern sind jedoch kindgerechte Beratungs-, Melde- und Beschwerdemechanismen nicht vorhanden oder nur schwer zugänglich.

Nach der eigenen Einschätzung der Kinder und um ihre eigenen Worte zu verwenden: Gesetze sind zu komplex, um sie zu verstehen, und Kinder fühlen sich in einem Labyrinth verloren; die Verfahren scheinen unzureichend, um ihre Bedürfnisse zu befriedigen; und Beschwerden werden in der Regel ohne die erforderliche Untersuchung zurückgewiesen. Darüber hinaus sind die verfügbaren Dienste lückenhaft und unzusammenhängend, was minderjährige Opfer dazu zwingt, ihre Geschichten immer wieder in

langwierigen und komplexen Verfahren zu erzählen.

Vor diesem Hintergrund gewinnt das Barnahus-Modell – oder Kinderhaus, wie es auch genannt wird – so eine besondere Relevanz. Ich gratuliere Deutschland zu seinem ersten „Barnahus“. Mit hochqualifizierten Fachkräften vereint das Barnahus-Modell unter einem Dach Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Behörden, darunter Justiz-, Polizei-, Gesundheits- und Sozialarbeiter/innen, die ein kindgerechtes Umfeld bieten, in dem Kinder befragt, Beweise gesammelt und Behandlung vorgesehen werden. Alle Schritte sind vom Kindeswohl geleitet und abgestimmt auf die sich entwickelnde Reife und das Alter der Kinder, auch wenn die Kinder noch sehr jung sind. Mit diesem Ansatz können Mehrfachinterviews vermieden, Beweise gesichert werden, um Straflosigkeit zu verhindern, und für die minderjährigen Opfer erforderlicher Schutz, Fürsorge und Unterstützung gewährleistet werden.

Liebe Freunde,

Mit den Erfahrungen, die seit fast dreißig Jahren mit der Umsetzung der VN-KRK gesammelt wurden, und dem Bekenntnis in der Agenda für nachhaltige Entwicklung zur Beendigung von Gewalt gegen Kinder und zur Gewährleistung des Zugangs zum Recht für alle haben Staaten auf der ganzen Welt eine einzigartige Gelegenheit, den Fortschritt in der kommenden Zeit zu beschleunigen.

Die Konvention stellt einen wichtigen Bezugspunkt für die Gesetzgebung, die Politik, die Interessenvertretung und die Praxis der Regierungen dar. Alle Entscheidungen von Entscheidungsträgerinnen und -trägern, Gerichten und des Justizsystems als Ganzem müssen sich am Grundsatz des Kindeswohls/der besten Interessen der Kinder orientieren und Kinder als vollwertige Bürgerinnen und Bürger anerkennen.

Viele Staaten haben die Vorrangstellung der Konvention über die Rechte des Kindes in ih-

ren eigenen Verfassungen bekräftigt. Ich begrüße eine solche Anerkennung der Rechte des Kindes im Grundgesetz des Landes von ganzem Herzen. Dies trägt dazu bei, eine klare Botschaft auszusenden, dass die Rechte des Kindes keine Mini-Rechte sind; und bildet den Grundstein für die Wahrung des Grundsatzes des Kindeswohls („the best interests of the child“) bei allen Maßnahmen im Zusammenhang mit Kindern; nicht als Wahlmöglichkeit oder Wohltätigkeitsmaßnahme, sondern als Gebot der Menschenrechte.

In der Tat sind Kinder maßgebliche Akteure bei Entscheidungen, die ihr Leben beeinflussen. Sie haben das Recht, ihre Meinung frei zu äußern und gebührend einbezogen zu werden; sie haben das Recht, von gut ausgebildetem Personal geschützt und unterstützt

zu werden, das bei der Einreichung von Klagen und beim Zugang zu Rechtsbehelfen, wenn die Rechte des Kindes vernachlässigt werden oder Gefahr laufen, verletzt zu werden, kindgerecht informiert, beraten und rechtlich unterstützen kann.

Ein kindgerechtes Justizsystem ist entscheidend, um die Verwirklichung dieser Rechte zu gewährleisten, und Ihre Konferenz ist ein entscheidender Schritt, um deren wirksamen Schutz zu gewährleisten.

Ich wünsche Ihnen eine sehr erfolgreiche Konferenz und freue mich auf Ihre wichtigen Empfehlungen zur weiteren Stärkung der Kinderrechte in Deutschland.

## Impulsvorträge

### Bestandsaufnahme – Kindgerechte Justiz in Deutschland?

Prof. Dr. Jörg Fegert | Ärztlicher Direktor der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/ Psychotherapie, Universitätsklinik Ulm



Prof. Dr. Jörg Fegert, Ärztlicher Direktor der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/ Psychotherapie an der Universitätsklinik Ulm, gab einen Überblick über den Stand der kindgerechten Justiz in Deutschland. Er ging

dabei auf empirische Studien in diesem Bereich ein (u.a. FRA, 2015; Fegert et al., 2001) und benannte bestehende Probleme, wie beispielsweise die Belastung von Kindern in familiengerichtlichen Verfahren durch Mehrfachbefragungen oder durch die Rolle als Zeugin oder Zeuge. Weiterhin stellte Herr Prof. Fegert die Grundprinzipien einer kindgerechten Justiz, angelehnt an die Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz (2012) vor: Beteiligung, Kindeswohl, Würde und Schutz vor Diskriminierung

**Der gesamte Vortrag von Herrn Prof. Dr. Jörg Fegert kann [hier](#) als PDF heruntergeladen werden.**

## Rückfragen und Antworten

- *Warum unterscheiden sich die Standards bei der Begleitung und Betreuung von Kindern im Verfahren zwischen Strafrecht und Familienrecht so stark?* In einem Strafprozess liegt ein größerer Fokus auf der Aussage des Kindes. Das Kind sagt hier als eine Zeugin oder ein Zeuge aus. Auf diese Aussage ist die Staatsanwaltschaft für den Prozess angewiesen ist. Das familiengerichtliche Verfahren birgt, was die Anhörung von Kindern angeht, sehr viel mehr Unklarheiten als das strafrechtliche Verfahren.
- *In Ihrem Vortrag haben Sie die Ergebnisse der FRA-Studie aufgezeigt. Dort haben Kinder kurze, strafrechtliche Prozesse als nicht so belastend empfunden. Familiengerichtliche Verfahren waren dagegen lang und mit mehreren Anhörungen verbunden. Wie sind Aussagen zusammenzubringen?* Es sind an sich keine sich widersprechenden Aussagen. Es zeigt, dass im Strafrecht mittlerweile ein guter Opferschutz gewährleistet werden kann.

## Leitlinien des Europarates zu kindgerechter Justiz (Sofia-Strategie), Europäische Best-Practice-Beispiele Maren Lambrecht-Feigl | Europarat, Referat für Kinderrechte



Frau Maren Lambrecht-Feigl, tätig im Referat für Kinderrechte des Europarates, stellte in ihrem Vortrag die Arbeit des Europarates und insbesondere die Leitlinien des Europarates für eine kindgerechte Justiz vor. Im Fokus stand hier vor allem die „Sofia-Strategie“ für die Rechte des Kindes (2016-2021), deren deutsche Koordinationsstelle das Deutsche

Kinderhilfswerk ist. Darüber hinaus wurde das Barnahus-Modell als ein europäisches „good practice“ Beispiel vorgestellt. Abschließend wurde über die Fortbildungsangebote des Europarates zu kindgerechter Justiz, welche für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und Anwältinnen und Anwälte als online-Kurse (HELP-Kurse) angeboten werden, vorgestellt.

**Der gesamte Vortrag von Frau Maren Lambrecht-Feigl kann [hier](#) als PDF heruntergeladen werden.**

**Informationen zu dem HELP online-Kurs (Child-friendly Justice and Children’s Rights) können Sie [hier](#) als PDF herunterladen.**

## Rückfragen und Antworten

- *Sie haben die „HELP Online Kurse“ des Europarats zu kindgerechter Justiz vorgestellt. Von welchen Ländern wird das HELP Programm genutzt? Das Programm ist noch relativ neu. Es wird derzeit am meisten von Mitgliedsstaaten in Osteuropa genutzt, ist jedoch auch für deutsche Expertinnen und Experten relevant.*
- *Werden Kinder an Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) beteiligt? Und wenn ja, wie werden sie beteiligt? Kinder werden bei Verfahren vor dem EGMR durch ihre Eltern, eine Anwältin oder einen Anwalt oder eine NGO vertreten. Sie sind also nicht direkt selbst an dem Verfahren beteiligt. Hier gibt es also noch Defizite.*

## Perspektiven von Kindern und Jugendlichen gemäß den Ergebnissen der FRA-Studie zur kindgerechten Justiz

Dr. Astrid Podsiadlowski | EU-Grundrechteagentur (FRA), Leiterin des Bereichs Kinderrechte



Frau Dr. Astrid Podsiadlowski, Leiterin des Bereichs Kinderrechte bei der EU-Grundrechteagentur (FRA), stellte die Arbeit der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) vor und fasste die Ergebnisse der FRA Studie zu kindgerechter Justiz zusammen. Anhand der Ergebnisse der FRA-Studie

(2015), welche auf der Befragungen von Fachkräften und Kindern aus zehn EU-Mitgliedsstaaten basiert, wurden zentrale Problemfelder und Handlungsempfehlungen vorgestellt. Der Fokus lag hierbei auf dem FRA-Report „Child-friendly justice – perspectives and experiences of children involved in judicial proceedings as victims, witnesses or parties in nine EU Member States“ (2017), welcher sich auf die Perspektiven von Kindern konzentriert. Vielversprechende Praktiken für die Verbesserung einer kindgerechten Justiz wurden ebenfalls vorgestellt.

**Der gesamte Vortrag von Frau Dr. Astrid Podsiadlowski kann [hier](#) als PDF heruntergeladen werden.**

## Rückfragen und Antworten

- *Können Sie noch etwas zur Bedeutung der Istanbul Konvention im Bereich kindgerechten Justiz sagen?* In der Istanbul Konvention ("Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt") sind besondere Rechte von Kindern, die Zeuginnen oder Zeugen von häuslicher Gewalt geworden sind, niedergeschrieben. Da es eine Konvention des Europarats ist, bin ich darauf in meinem Vortrag nicht eingegangen.
- *Was hat die Studie in Hinblick auf die Vernetzung von Justiz und Jugendämtern ergeben?* Unsere Umfrage hat gezeigt, dass eine Vernetzung gewünscht ist.
- *Ergänzung durch Frau Maren Lambrecht-Feigl (Europarat):* Die Parlamentarische Versammlung des Europarats hat in einem Bericht über die Inobhutnahme von Kindern auch die Sozialdienste befragt. Hier wurde die Sicht der Jugendämter wiedergegeben. (Resolution 2049 (2015), „Social services in Europe: legislation and practice of the removal of children from their families in Council of Europe member States“)

# Workshops

## Workshop 1

### Begleitung von Kindern in gerichtlichen Verfahren - Verfahrensbeistand und psychosoziale Prozessbegleitung

Dr. Christoph Gebhardt | Vorsitzender Richter am OLG Frankfurt a.D.

Anja Reisdorf | Verfahrensbeiständin und Psychosoziale Prozessbegleiterin

## Leitfragen

- Wie werden und können Kinder an einem Gerichtsverfahren beteiligt werden?
- Was sind Aufgabe und Rolle von Verfahrensbeiständinnen und –beiständen und psychosozialen Prozessbegleiterinnen und -begleitern? Wo besteht hier noch Verbesserungsbedarf?
- Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit der einzelnen beteiligten Akteurinnen und Akteure? Und wäre eine bessere Vernetzung sinnvoll?
- Was braucht es, um Verfahrensbeistandschaft und psychosoziale Prozessbegleitungen einheitlicher umzusetzen?

## Einführung



Zu Beginn des Workshops wurden, angeleitet und moderiert durch Herrn Dr. Gebhardt und Frau Reisdorf, mit den Teilnehmenden Schwerpunktthemen für die Diskussion ausgewählt. Geeignet wurde sich hierbei auf insgesamt sechs Schwerpunktthemen. Diese waren:



- Regelungen für die Qualifikation von Verfahrensbeiständinnen und -beiständen
- Kindgerechte Beteiligung

- „Personalunion“ zwischen Verfahrensbeistandschaft und psychosozialer Prozessbegleitung
- Netzwerke und Akteure und Akteurinnen bei Gerichtsverfahren
- Wahlrecht bei der Verfahrensbeistandschaft und die Möglichkeit des

Wechsels des Beistands oder der Beiständin durch das Kind (konnte aus zeitlichen Gründen nicht mehr diskutiert werden)

- Wahlrecht bei der Vormundin oder dem Vormund (konnte aus zeitlichen Gründen nicht mehr diskutiert werden)

## Diskussion

### Regelungen für die Qualifikation von Verfahrensbeiständigen und -beiständen

Unter den Teilnehmenden wurde die Auffassung geteilt, dass es eine Qualifikationsregelung für Verfahrensbeiständigen und -beistände braucht. Dies würde dabei helfen, die Rolle und Aufgaben der Verfahrensbeistandschaft klarer festzulegen und zu anderen Akteuren, wie beispielsweise dem Jugendamt oder beteiligten Sachverständigen, abzugrenzen. Für die genaue Ausgestaltung dieser Qualifikationsregelung konnte in der Diskussion keine einheitliche Lösung gefun-

den werden. Ob eine solche Qualifikation gesetzlich geregelt sein sollte, wurde ebenfalls nicht abschließend geklärt. Als Vorbild könnten aber die Standards der Bundesarbeitsgemeinschaft der Verfahrensbeistände (BVEB e.V.) dienen. Auch eine regelmäßige Supervision für Verfahrensbeiständigen und -beistände sowie die Förderung von sozialpädagogischen/psychologischen Grundkenntnissen bei Juristinnen und Juristen wurde als notwendig empfunden.

### Vergütungssystem für Verfahrensbeiständigen und -beistände

Das bestehende System der Vergütung von Verfahrensbeiständigen und -beiständen wurde ebenfalls kritisch diskutiert. Derzeit wird der sogenannte „kleine Auftrag“, bei dem der Verfahrensbeistand oder die Verfahrensbeiständin nur mit dem Kind spricht, geringer vergütet als der sogenannte „große Auftrag“, bei dem auch mit den Eltern und

weiteren Bezugspersonen des Kindes gesprochen wird (vgl. § 158 Abs. 7 S. 1 und S. 2 FamFG). Zu diesem Vergütungssystem wurde angemerkt, dass ein „großer Auftrag“ immer sinnvoller ist, da der Fokus immer auch auf das Beziehungsgefüge, in dem das Kind steht, gerichtet sein muss.

### Kindgerechte Beteiligung

Zu dem Themenaspekt „Kindgerechte Beteiligung“ wurde festgehalten, dass dies zualterererst qualifizierte Erwachsene voraussetzt, die über Kompetenzen zur Beteiligung verfügen. Die Verantwortung läge hier klar bei den Erwachsenen und nicht beim Kind. Besonders müssten bei Beteiligungsprozessen auch die speziellen Bedürfnisse des einzelnen Kindes, beispielsweise bei Traumatisierung, beachtet werden. Als weitere Voraus-

setzungen für kindgerechte Beteiligung wurden Aufklärung und Information der Kinder sowie Betreuung und Nachsorge genannt. Kindern solle auch vermittelt werden, dass sie keine Verantwortung für das Verfahren tragen. Sie hätten immer auch die Wahl nicht auszusagen. Die Wahl der Kinder, keine Entscheidung zu treffen, müsse deshalb gleichermaßen respektiert sein.

## **„Personalunion“ zwischen Verfahrensbeistandschaft und psychosozialer Prozessbegleitung**

In der Gruppe wurde die Idee einer „Personalunion“ zwischen Verfahrensbeistandschaft und psychosozialer Prozessbegleitung diskutiert. Kinder müssten sich so weniger Personen anvertrauen und ein wiederholtes Erzählen/Wiederaufleben der Erlebnisse (bei sexuellem Missbrauch: gleichzeitiges Strafverfahren und familienrechtliches Verfahren) würde vermieden werden. Auch könnte durch eine solche „Personalunion“ Informationsverlust verringert werden. Herausgestellt wurde aber auch, dass Gemeinsamkeiten und Unterschiede von Strafprozessen und familiengerichtlichen Verfahren zu beachten seien (unterschiedlicher Ablauf, unterschiedliche

Zielsetzung). Als problematisch für eine „Personalunion“ wurde zudem das sogenannte Trennungsgebot (Trennung von Beratung und Betreuung des Kindes) gesehen, da die derzeitigen Aufgaben und Zielsetzungen von Verfahrensbeistandschaft und psychosozialer Prozessbegleitung nicht vereinbar seien. Eine Person könne nicht gleichzeitig Aufgaben der Beratung und der Betreuung wahrnehmen. Als Lösung des Dilemmas wurde von den Teilnehmenden der Ausbau von Videovernehmungen angeführt. Österreich könne hier als Vorbild fungieren.

## **Netzwerke und Akteurinnen und Akteure bei Gerichtsverfahren**

Das Thema wurde in der Gruppe nur noch kurz angesprochen. Es wurde festgehalten, dass sich interdisziplinäre Zusammenarbeit positiv auf das Kind auswirke und beispiels-

weise die Informationswiedergabe verbessern könne. Gemeinsame Fortbildungen der verschiedenen beteiligten Akteurinnen und Akteure könnte hier angedacht werden.

# **Die Begleitung von Kindern in gerichtlichen Verfahren**

## **Ziel: Optimierung der Begleitung von Kindern**

### **Handlungsempfehlungen:**

- (1) Es ist notwendig, die Qualifikation von Verfahrensbeiständigen und -beiständen förmlich zu regeln.
- (2) Es müssen bundesweite lokale Netzwerke der verschiedenen Akteurinnen und Akteure im Gerichtsverfahren (Verfahrensbeistandschaft, psychosoziale Prozessbegleitung, ...) gebildet werden.
- (3) Der Einsatz der vernehmungsersetzenden Video-Aufzeichnung (§§ 58a, 225a StPO) ist konsequent voranzutreiben.



## Workshop 2

### Rechte von Kindern in familiengerichtlichen Verfahren

Dr. Rainer Balloff | Gesellschafter des Instituts für Gericht und Familie Berlin

Dr. Gabriele Bindel-Kögel | Sozialforscherin an der OTH Regensburg

## Leitfragen

- Wie kann eine kindgerechte Anhörungspraxis aussehen? Und wie können hier zum Beispiel jüngere, entwicklungsverzögerte Kinder angehört werden?
- Gibt es Fälle, bei denen eine persönliche Anhörung unterlassen werden sollte? Welche Alternativen bestehen hier?
- Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit der einzelnen institutionellen Akteurinnen und Akteure? Bedarf es einer weiteren Vernetzung?
- Wo besteht noch Bedarf an Qualifikation und Weiterbildung dieser Akteurinnen und Akteure?

## Einführung



Herr Dr. Rainer Balloff gab zunächst eine kurze Übersicht über die Rechte des Kindes

nach der VN-KRK sowie im deutschen Familienrecht. Eingegangen wurde auch auf die verschiedenen Akteurinnen und Akteure im familiengerichtlichen Verfahren. In einem zweiten kurzen Input wurde die Anhörung des Kindes aus entwicklungspsychologischer Sicht vorgestellt.

**Die Präsentation von Herrn Dr. Rainer Balloff kann [hier](#) als PDF heruntergeladen werden.**

**Weitere Workshopmaterialien von Herrn Dr. Rainer Balloff können Sie [hier](#) als PDF herunterladen.**



Frau Dr. Gabriele Bindel-Kögel stellte die aktuellen Forschungsergebnisse des Forschungsprojekts „Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz“ (2017) vor. Die in der Studie ermittelte Sichtweise der Kinder auf die Gestaltung und das Erleben der Anhörung wurde hierbei vorgestellt. Basierend auf der Studie wurden von Frau Dr. Bindel-Kögel abschließend drei grundlegende Herausforderungen benannt.

## Diskussion

### Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Stellen (insbesondere Jugendamt, Schule, Sachverständige)

Unter den Teilnehmenden wurde größtenteils die Einschätzung geteilt, dass sich eine koordinierte Zusammenarbeit zwischen den relevanten Akteurinnen und Akteuren oft schwierig gestaltet. Zuständigkeits- und Koordinationsprobleme bestünden dabei insbesondere zwischen dem Schulamt und dem Jugendamt. In der Diskussion wurde angemerkt,

#### Problembereiche im Jugendamt

Unter den Teilnehmenden wurde der Umgang mit Fällen der Kindeswohlgefährdung diskutiert. Es wurde angemerkt, dass sobald ein Fall als eine Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII eingestuft werde, es auch klar vorgegebene Abläufe gebe. Bis auf Ausnahmen fände hier eine schnelle und koordinierte

Intervention des Jugendamtes statt. Bei weniger schweren Fällen, die noch nicht nach § 8a SGB VIII behandelt werden, fehle es aber an vorgegebenen Abläufen und Standards. Für diese Fälle, die noch nicht die Schwelle des § 8a SGB VIII erreicht haben, gebe es keinen einheitlichen Umgang. In den verschiedenen

**Die Präsentation von Frau Dr. Gabriele Bindel-Kögel kann [hier](#) als PDF heruntergeladen werden.**

**Weitere Workshopmaterialien von Frau Dr. Gabriele Bindel-Kögel können Sie [hier](#) als PDF herunterladen.**

denen Ländern wurden von unterschiedlichen Stellen verschiedene Leitlinien zum Umgang mit diesen Fällen herausgegeben. In der Diskussion wurde daraufhin die folgende **Handlungsempfehlung** formuliert: Die Erstellung eines einheitlichen Katalogs

über den Ablauf bei minder schweren Fällen der Kindeswohlgefährdung. Hier sollten Standards darüber festgelegt werden, was bei verschiedenen Arten und unterschiedlicher Schwere einer Kindeswohlgefährdung passieren muss.

### **Die Bestellung einer Verfahrensbeiständin oder eines Verfahrensbeistandes**

Es wurde diskutiert, wie die gesetzliche Regelung zu Bestellung einer Verfahrensbeiständin oder eines Verfahrensbeistands in Familiensachen/Angelegenheiten der freien Gerichtsbarkeit (§ 158 II FamFG) zu bewerten sei. Es wurde in der Diskussion betont, dass die Ausnahmen für die Bestellung sehr eng gesteckt seien. Die Regelung böte also bewusst nur einen geringen Ermessensspielraum. In den Fällen der §§ 1666 und 1666a BGB (Kindeswohlgefährdung) ist die Bestellung dabei immer zwingend (siehe § 158 Abs. 2 Nr. 2 FamFG).

Auf die Frage, ob die Bestellung einer Verfahrensbeiständin oder eines Verfahrensbeistands immer zwingend sein sollte, wurde erwidert, dass die Fälle, in denen die Bestellung nicht notwendig sei, immer noch Berücksichtigung finden müssten. Als Beispiel wurden hier das Kind betreffende Vermögensangelegenheiten genannt. Insgesamt wurde die Ansicht geteilt, dass es praktikabel sei, dass in bestimmten Fällen kein Verfahrensbeistand bestellt wird.

### **Die Anhörung des Kindes in familiengerichtlichen Verfahren**

Es wurde zunächst über die Altersgrenze in der Anhörungsregelung (§ 159 Abs. 1 FamFG) gesprochen. Für Kinder über 14 Jahren ist die persönliche Anhörung zwingend (außer in Verfahren, die ausschließlich das Vermögen des Kindes betreffen). Kinder unter 14 Jahren werden nur angehört, wenn „die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind oder wenn eine persönliche Anhörung aus sonstigen Gründen angezeigt ist“ (§ 159 II FamFG). Die Frage, inwieweit aber gerade bei jüngeren Kindern eine Anhörung angezeigt sei, stand im Mittelpunkt der Diskussion. Es wurde argumentiert, dass es gerade bei jüngeren Kindern gewichtige Gründe gebe, sie anzuhören. So seien sie von der Entscheidung für einen längeren Zeitraum und auch in Bezug auf ihre Entwicklungspsychologie stärker betroffen. Es wurde hervorgehoben, dass unter den relevanten Akteurinnen und Akteuren weitreichend darüber aufgeklärt werden müsse, dass auch sehr junge Kinder einen eigenen Willen haben und diesen auf eine dem Kind

entsprechende Art vermitteln und kommunizieren.

Anschließend wurde sich über die Praxis der Anhörung bei jüngeren Kindern ausgetauscht. Die Teilnehmenden teilten die Ansicht, dass „Anhörung“ bei jüngeren Kindern nicht immer im Sinne von „Befragung“ verstanden werden sollte. Es könne auch eine bloße Inaugenscheinnahme sinnvoll sein. Auch diese helfe dabei, sich ein besseres Bild von der Lage des Kindes zu machen. Es sollte also in der Richterschaft stärker verinnerlicht werden, dass die Anhörung bei Kindern nicht mit einer Befragung gleichzusetzen sei. Es gehe oft eher um ein Kennenlernen und einen Kontakt mit dem Kind. Für ein solches Kennenlernen sei dann eigentlich auch kein Kind „zu jung“.

Besprochen wurde auch ein oft unbeachteter Faktor bei der Anhörung. Einige Teilnehmende haben die Erfahrung gemacht, dass Kinder in ihrer Aussage davon beeinflusst sind, welcher Elternteil sie zur Anhörung ge-

bracht hat. Kinder würden über den Eltern teil, der sie zur Anhörung gebracht hat, meist positiver reden. Dies hat folgende Fragen aufgeworfen: Wie kann man diesen Faktor bei

der Ausgestaltung der Anhörung berücksichtigen? Wie kann der Wille des Kindes trotz solcher Loyalitätskonflikte ermittelt werden?

### **Fortbildungspflicht für Familienrichterinnen und Familienrichter**

Die Frage, ob es eine Fortbildungspflicht für Familienrichter/innen geben sollte, um sie besser auf die Anhörung von Kindern vorzubereiten, wurde unterschiedlich beantwortet. Für eine Fortbildungspflicht wurde argumentiert, dass, obwohl die Durchführung der Anhörung gerade im Familienrecht eine Kernaufgabe der Richterinnen und Richter ist, die juristische Ausbildung darauf nicht vorbereiten würde. Fortbildungen könnten Richterinnen und Richter auf ihre Arbeit vorbereiten und eine Überforderung verhindern. Eine Fortbildungspflicht begründe auch Ansprüche gegen den Arbeitgeber (Übernahme der Fahrtkosten, Unterkunft).

Außerdem sei in anderen Berufen eine Fortbildungspflicht selbstverständlich, beispielsweise bei Gutachterinnen und Gutach-

tern. Gegen eine Fortbildungspflicht wurde eingewandt, dass die Fortbildungszeit zuerst mit in die Pensen der Richterinnen und Richter eingerechnet werden müsse. Anstatt eine „Pflicht“ einzuführen, sollten eher positive Anreize für Richterinnen und Richter geschaffen werden. Außerdem müssten zuerst vielfältigere Fortbildungsmöglichkeiten für Richterinnen und Richter geschaffen werden. Die Angebote der Richterakademie (Trier/Wustrau) seien oft nicht familienfreundlich. So sind sie oft weit weg und dauern viele Tage an einem Stück. Es müssten also auch interdisziplinäre Angebote von anderen Stellen als gleichwertig anerkannt werden. So könnten Fortbildungen auch in der eigenen Stadt und zu Abendterminen absolviert werden.

## **Rechte von Kindern in familiengerichtlichen Verfahren**

**Ziel: Kindgerecht(er)e Gestaltung der Anhörung.**

**Handlungsempfehlungen:**

- (1) Je jünger das Kind ist, desto wichtiger ist ein „Kennenlernen“ des Kindes.
- (2) Fortbildungspflicht (?) (wichtig: Pensenregelung)
- (3) Bessere Nachbereitung der Anhörung für das Kind mit Hilfe der Verfahrensbeiständin oder des Verfahrensbeistands

## Workshop 3

### Rechte von Kindern in Verwaltungs-/öffentlich-rechtlichen Verfahren

#### Workshop 3 A: Rechte von Kindern im Verwaltungshandeln

Annette Huber | Leiterin Hauptamt Stadt Weil am Rhein

Nathalie Schulze-Oben | Innenministerium Nordrhein Westfalen und Vorstandsmitglied des Deutschen Kinderhilfswerkes

## Leitfragen

- Welche Vorgaben ergeben sich aus dem Kindeswohlvorrang (Artikel 3 VN-KRK) für die Verwaltungspraxis? Wie kann eine Kindeswohlbegutachtung (best interest assessment) vollzogen werden?
- Welche Verfahren können in der städtischen Verwaltung eingesetzt werden, um die Interessen von Kindern und Jugendlichen ausreichend zu berücksichtigen?
- Welche gesetzlichen Pflichten zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Verwaltungshandeln von Kommunen gibt es? Wie wird das Beteiligungsrecht umgesetzt?

## Einführung



Frau Nathalie Schulze-Oben gab zunächst eine allgemeine Einführung zur VN-KRK und insbesondere zur Anwendung des Art. 3 Abs. 1 VN-KRK (Kindeswohlvorrang) in der Verwaltungspraxis. Die unmittelbare Anwendbarkeit des Art. 3 VN-KRK wurde vorgestellt: Art.

3 VN-KRK stellt eine sogenannte „self-executing-Norm“ dar und bedarf zur Anwendung keiner weiteren Umsetzung durch nationales Gesetz. So ist die Norm bei allen verwaltungsbehördlichen Entscheidungen und Maßnahmen zu beachten. Es wurde aber auch das Problem aufgezeigt, dass diese Geltung der Norm weitestgehend unbekannt sei und ihre Umsetzung nicht überwacht werde. Behördliche Entscheidungen seien aber angreifbar, wenn der Kindeswohlvorrang (best-interests-of-the-child) nicht geprüft wurde. Dies wurde am Beispiel eines Prozesses in Düsseldorf um den Bau einer Kita in der Einflugschneise eines Flughafens verdeutlicht.

**Die Präsentation von Frau Nathalie Schulze-Oben kann [hier](#) als PDF heruntergeladen werden.**



Frau Annette Huber stellte in ihrem Input das Recht auf Beteiligung (Art. 12 VN-KRK) und insbesondere dessen Umsetzung im Verwaltungsverfahren vor. Als Leiterin des Hauptamts Weil am Rhein gab Frau Huber einen

Einblick in das Konzept der "Kinderfreundlichen Kommunen". Weil am Rhein ist seit 2012 am Vorhaben "Kinderfreundliche Kommunen" beteiligt. Konkret wurde der Verwaltungsleitfaden Kinder- und Jugendbeteiligung der Stadt Weil am Rhein vorgestellt. Huber merkte an, dass es interessant wäre auch außerhalb der "klassischen" Bereiche, wie Spielorte und Stadtplanung, Angebote für Kinder in Bezug auf den Kindeswohlvorrang zu prüfen, etwa im Bereich Gesundheit. Die Erfahrung aus Weil am Rhein zeige aber, dass es bisher schwierig sei, die breitere Verwaltung zu erreichen.

**Die Präsentation von Frau Annette Huber kann [hier](#) als PDF heruntergeladen werden.**

## Diskussion

### Kindeswohlvorrang (Art. 3 VN-KRK)

Die Teilnehmenden diskutierten die Bedeutung des Art. 3 VN-KRK im Verwaltungshandeln. Es wurde hervorgehoben, dass die Geltung der VN-KRK in der Verwaltung oft unbekannt sei. Im deutschen Kontext bestehe vor allem die Schwierigkeit, dass der Begriff Kindeswohl häufig mit dem Begriff Kindeswohlgefährdung gleichgesetzt werde. Um die Anwendung des Art. 3 VN-KRK durchzusetzen, müsste zum Beispiel in Prozessen ermittelt werden, ob bei einer behördlichen Entscheidung der Kindeswohlvorrang geprüft wurde (Grundsatzentscheidung). Auch seien Leitlinien für die Prüfung des Kindeswohlvorrangs durch Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter notwendig. Diese könnten beispielsweise an die Umweltverträglichkeitsprüfung angelehnt sein (Kinderverträglichkeitsprüfung = Auslegungs-, Abwägungs-, Ermessensleitlinien). So müsste konsequent begründet werden, warum das Kindeswohl zurücksteht.

Diskutiert wurde hier auch die Frage, ob man dies einen relativen Anwendungsvorrang, wie im Umweltschutz oder Planungsrecht, nennen könnte. Es wurde argumentiert, dass ein relativer Anwendungsvorrang schwierig sei, da sich dieser nur im Einzelfall durchsetze und kein genereller Vorrang sei (z.B. kein Vorrang, wenn dem nichts Gleichwertiges entgegensteht). Die Diskussion über den Begriff Kindeswohlvorrang sei deshalb auch in Hessen geführt worden (Verankerung eines Kindergrundrechts in der LV). Dort wurde der Begriff "wesentlicher Gesichtspunkt" als treffender eingeschätzt.

Als weitere zentrale Frage wurde diskutiert, wann genau das Kindeswohl bei einer Entscheidung als betroffen angesehen werden muss und wann demnach der Vorrang geprüft werden müsse. Es kam auch die Frage auf, ob man Kinder in Bezug auf Entscheidungen der Verwaltung als Drittbetroffene ansehen könne. Dazu wurde angemerkt, dass die

bestehenden Parameter, welche üblicherweise für die Feststellung der Drittbetroffenheit herangezogen werden, nicht ausreichen. Parameter wie etwa Grenzwerte bei Luftverschmutzung oder beim Planungsrecht seien nicht für Kinder ausgelegt. Es sei aber zu diskutieren, ob Fachgesetze ggf. entsprechend ergänzt werden müssen. Es wurde auch über die Umsetzung des Kindeswohl-

vorrangs auf einfachgesetzlicher Ebene diskutiert. Hier wurde gefragt, ob es immer und überall explizit verankert werden müsse, dass Kinder zu beteiligen sind und dass das Kindeswohl Vorrang hat. Nach Meinung der Teilnehmenden sei dies nicht zwingend, denn die VN-KRK durchziehe die gesamte Rechtsordnung und stehe höher als einfaches Recht.

### **Beteiligung (Art. 12 VN-KRK)**

Es wurde diskutiert, wie die Dokumentation des Beteiligungs- und Abwägungsprozesses bei Verwaltungsentscheidung gewährleistet werden kann. Diese Frage stelle sich besonders bei freiwilligen Aufgaben der Verwaltung, also solchen, die nicht in einem rechtlich bindenden Verwaltungsakt enden. Interessant sei es die Beteiligung auch außerhalb der "klassischen" Bereiche wie der Planung von Spielorten oder der Stadtplanung zu prüfen, etwa im Bereich Gesundheit. Dort sei es aber bisher schwierig, die breitere Verwaltung zu erreichen.

In Bezug auf Methoden der Beteiligung wurde besprochen, dass bei Methoden zur allgemeinen Bürgerbeteiligung besondere Methoden für Kinder und Jugendliche enthalten sein müssten. Diese Beteiligung müsse

vorgelagert vor dem Verwaltungsprozess stattfinden, die Abwägung der Interessen wäre dann erst der zweite Schritt.

In Bezug auf Leitfäden wurde diskutiert, wer entscheiden sollte, ob Kinder betroffen seien und beteiligt werden müssten. Als Grundfrage wurde formuliert: Wie können Kinder rechtssicher am Verwaltungsverfahren teilnehmen? Hierzu bräuchte es auf jeden Fall Begleitung und Vertretung von Kindern. Und dies nicht nur im gerichtlichen, sondern auch im nicht-gerichtlichen Verfahren (ggf. durch eine Ombudsperson?). Leitfäden für die Verwaltung müsste es auch auf Landes- und Bundesebene, nicht nur auf kommunaler Ebene geben. Außerdem wurde festgehalten, dass Empfehlungen für die mittlere Verwaltungsebene notwendig seien und diese dokumentiert werden müssten.

## **Rechte von Kindern im Verwaltungshandeln**

**Ziel: Konsequente Implementierung der VN-KRK im Verwaltungshandeln und -verfahren.**

### **Handlungsempfehlungen:**

- (1) Herstellung von Bewusstsein über die rechtliche Geltung der VN-KRK (z.B. in Aus- und Fortbildung)
- (2) Schaffung und Einhaltung von systematischen Strukturen im Verwaltungsverfahren zur Umsetzung des Vorrangs des „best-interest-of-the-child“ und der Beteiligung
- (3) Durchsetzung der geschaffenen Strukturen (z.B. durch Rechts- und Fachaufsicht, Klagemöglichkeiten, Anlaufstellen für Kinder, Fehlerfolgenklärung)

## Workshop 3 B: Rechte von Kindern in asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren

Uta Rieger | UNHCR-Zweigstelle Nürnberg

Dr. Claudia Appelius | Entscheiderin und Sonderbeauftragte für Unbegleitete Minderjährige im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

### Leitfragen

- Welche Maßnahmen wurden vom BAMF schon ergriffen, um ein kindgerechtes Asylverfahren zu gewährleisten (bezüglich unbegleiteter Minderjähriger und Kinder, die Familienangehörige in Deutschland haben) und wo gibt es eventuell noch Möglichkeiten, das Verfahren zu verbessern? Wie wirkt sich die allgemeine Beschleunigung der Asylverfahren auf Verfahren aus, in denen Kinder betroffen sind?
- Welche Maßnahmen müssten von Ausländerbehörden und Verwaltungsgerichten ergriffen werden, damit asyl- und aufenthaltsrechtliche Verfahren kindgerecht ausgestaltet sind? Gibt es hier eventuell schon gute Beispiele, auf die zurückgegriffen werden könnte?
- Welche Anforderungen müssen an die Vertretung von unbegleiteten Minderjährigen gestellt werden, um ein kindgerechtes Verfahren zu gewährleisten (einschließlich bei Alterseinschätzungsverfahren)?

### Einführung



Frau Uta Rieger eröffnete den Workshop mit einem Kurzimpuls zu den Anforderungen an die Vertretung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Betont wurde dabei die tragende Bedeutung der Vorbereitung auf die

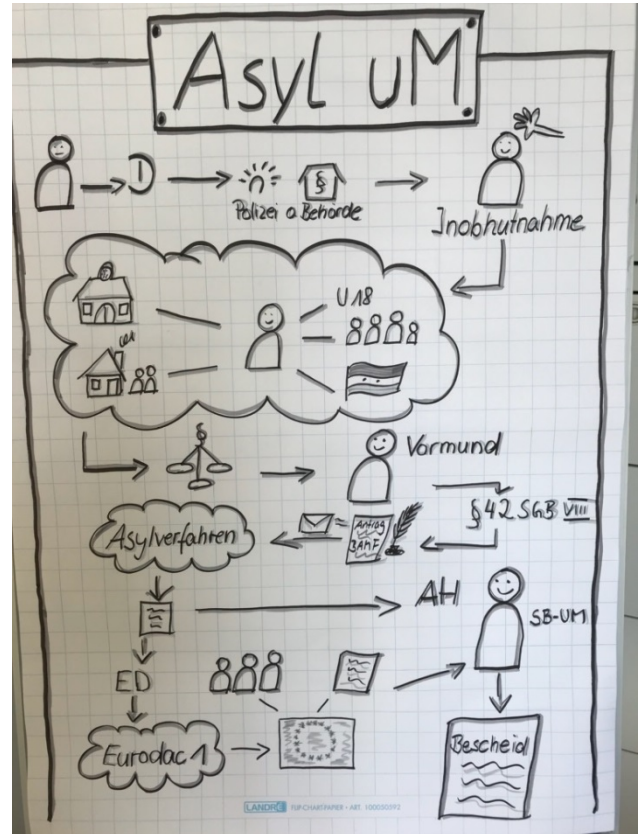
Anhörung. Die Entscheidungen, die dort getroffen werden, hätten eine enorme Auswirkung auf das Kind und basierten in großen Teilen auf den Aussagen des Kindes über seine Fluchtgründe und seinen familiären Hintergrund. Frau Rieger ging besonders auf die Probleme bei der Bestellung und Qualifizierung des Vormunds oder der Vormundin ein. Angesprochen wurde auch das Problem, dass eine qualifizierte rechtsanwaltliche Begleitung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge nur bei eigenständiger Finanzierung der Anwältin/des Anwalts möglich sei.

**Ein Handout zur der Einführung von Frau Rieger kann [hier](#) als PDF heruntergeladen werden.**





Frau Dr. Claudia Appelius stellte den Teilnehmenden anhand eines Posters das Verfahren bis zur Asylantragstellung sowie das Asylverfahren beim BAMF vor. Sie ging dabei auf die Rolle der Sonderbeauftragten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und die Rolle der Entscheiderinnen und Entscheider sowie deren Zusammenspiel ein. Das Protokoll der Anhörung werde von der Sonderbeauftragten oder dem Sonderbeauftragten, ausgerichtet an einem standardisierten Gerüst von ca. 25 Fragen, selbst geschrieben und der Antrag dann von einer anderen Person entschieden. Zwischen den Sonderbeauftragten und den Entscheiderinnen und Entscheidern fänden



jedoch Rücksprachen statt. Es wurde auch auf die Kooperation zwischen Vormund/in, BAMF und Jugendamt eingegangen.

## Diskussion

### Die Qualifizierung der Vertretung der oder des Minderjährigen

Das Problem, dass die Vormünder eine qualifizierte Vertretung aufgrund mangelnder Fachkenntnisse nicht vornehmen können und sie mit hochkomplexen Fragestellungen alleine gelassen werden, wurde ausführlich diskutiert. Zudem seien Schulungen nicht verpflichtend. Die Teilnehmenden diskutierten, inwieweit man gewährleisten könnte,

dass Rechtsanwältinnen und -anwälte die Rechtsberatung übernehmen. Die Auffassung des UNHCR, dass jedes unbegleitete Kind das Recht auf eine Vertretung durch eine fachlich versierte Anwältin oder einen Anwalt haben sollte, wurde von den Teilnehmenden geteilt.

### Rechtsanwaltliche Vertretung

Aus Sicht der Teilnehmenden ist die Tatsache, dass rechtsanwaltliche Begleitung nur bei eigenständiger Finanzierung möglich sei, ein untragbarer Zustand, den es zu verändern gelte. Da der BGH entschieden habe, dass eine Mitvormundschaft und die damit

einhergehende „Besserstellung der unbegleiteten minderjährigen Ausländer gegenüber anderen Kindern“ nicht erforderlich ist, könnte ein Ausweg unter Umständen in einer Vorlage an den EuGH liegen. Es wurde ebenfalls die Empfehlung ausgesprochen, das

Recht auf zusätzliche rechtliche Vertretung gesetzlich zu verankern. Beispielsweise könnten die Kommunen dazu verpflichtet werden, für eine rechtliche Vertretung zu bezahlen. Die Workshopleiterinnen bestätigten, dass dies einen geringen Anteil der Gesamtkosten für einen unbegleiteten Jugendlichen ausmachen würde. Im Grunde könnten

### **Das Asylverfahren beim BAMF**

Die Teilnehmenden stellten fest, dass einerseits eine Verpflichtung zur Sachaufklärung und andererseits ein Ermessen der Sonderbeauftragten bei der Entscheidung bestehe. Das Protokoll der Sonderbeauftragten garantiere die Qualitätssicherung, wobei gesetzlich nicht festgeschrieben sei, wie die Anhörung zu verlaufen hat. Es sei wichtig, dass die Anhörung kindgerecht erfolgt. Es wurde auch von einzelnen Teilnehmenden vorgeschlagen, dass zwei Sonderbeauftragte anwesend sein sollten. Andererseits könnten zwei Sonderbeauftragte einschüchternd wirken. Eine gute Vorbereitung der Anhörung und die Aufklärung über die Möglichkeit der Eingaben durch Begleitpersonen während der Anhörung sei Voraussetzung für eine kindgerechte Anhörung.

Die Teilnehmenden sprachen auch über die Vernetzung zwischen Sonderbeauftragten und Entscheiderinnen und Entscheidern. Diese wäre wichtig, um sich Erfahrungen auszutauschen und voneinander zu lernen. Eine bessere Kooperation zwischen Vormund,

letztlich sogar Kosten gespart werden, da das weitere Verfahren mit einer anwaltlichen Begleitung viel unkomplizierter werden würde. Die Befragung sei bei ehrenamtlichen Vormündern ohne Rechtsanwalt arbeitsaufwändiger und das Verfahren dauere weitaus länger.

BAMF und Jugendamt sei außerdem empfehlenswert, da die Jugendhilfe über Kenntnisse verfüge, die für die Entscheidung relevant seien.

Es dürfe auch nicht vergessen werden, dass unbegleitete minderjährige Flüchtlinge die gleichen Probleme haben wie alle Kinder, die in Zivil- und Strafverfahren involviert sind. Durch die Fluchtgeschichte seien sie dazu zusätzlich belastet. Sie bräuchten Zeit, um eine Vertrauensbasis zu schaffen. Mehr Begleitung und Sensibilität sei nötig, beispielsweise durch Schulungen über den Umgang mit traumatisierten Kindern. Der psychosoziale Hintergrund der Kinder müsse von den involvierten Personen besser mitgedacht werden. Um zusätzliche Belastungen zu vermeiden, sollten Mehrfachbefragungen vermieden werden. Daher sei die Betreuung innerhalb eines Netzwerkes empfehlenswert, dass sich untereinander austauscht. Kindgerechte Informationen zum Asylverfahren seien ein weiterer wichtiger Bedarf, den es zu verbessern gelte.

## **Rechte von Kindern in asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren**

**Ziel: Kindgerechtes Verfahren und Entscheidung.**

**Handlungsempfehlungen:**

- (1) Fortlaufende Aus- und Fortbildung für alle am Verfahren Beteiligten
- (2) Gewährleistung einer gründlichen, kindgerechten Vorbereitung auf das Verfahren (schriftliche kindgerechte Information durch das BAMF und Vorbereitungsgespräch durch das BAMF)
- (3) Sicherstellung einer effektiven und fachkundigen Vertretung

## Workshop 4

### Rechte minderjähriger Opferzeuginnen und -zeugen in Ermittlungs- und Strafverfahren

**Prof. Dr. Jörg Fegert** | Ärztlicher Direktor der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie, Universitätsklinikum Ulm

**Stephan Kirchinger** | Vorsitzender Richter am Landgericht München

**Ulrike Stahlmann-Liebelt** | Leitende Oberstaatsanwältin Flensburg

## Leitfragen

- Was ist bei der richterlichen Vernehmung zu beachten und wie kann die Vernehmungssituation insgesamt kindgerecht ausgestaltet werden (u.a. auch bezüglich Räumlichkeiten und Atmosphäre)?
- Wie kann die Videovernehmung effektiv durchgeführt und genutzt werden?
- Wie wird der Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung umgesetzt?
- Wie sind die Fachkräfte qualifiziert und wie kann deren Vernetzung ausgestaltet werden?

## Einführung

Zu Beginn führten Herr Prof. Dr. Jörg Fegert (links), Herr Kirchinger (rechts) und Frau Stahlmann-Liebelt mit den Teilnehmenden ein Brainstorming durch. Sie stellten den Teilnehmenden die Frage, was dem Kind in Ermittlungs- und Strafverfahren *fremd* sei. In Bezug auf die Polizei wurden hier die Räume, Personen und Handlungsabläufe genannt. Auch die erste Vernehmung durch die Polizei und die Belehrung über das Zeugnisverweigerungsrecht seien für das Kind fremd. Die Teilnehmenden nannten auch die lange Verfahrensdauer und die Einstellungsbescheide, die zu kompliziert formuliert seien. Als dem Kind oft fremd führten sie ferner die Vermittlung von Verletztenrechten an (Wie können sie dem Kind kindgerecht kommuniziert werden?).

**Frau Ulrike Stahlmann-Liebelt** gab daraufhin eine allgemeine Einleitung zur Sachbearbeitung von Sexualdelikten. Sie ging dabei auf den Zeugenschutz, die Nebenklage, die Infor-

mationen an Verletzte und das 3. Opferrechtsreformgesetz ein. Sie stellte zudem den in Schleswig-Holstein verwendeten Erhebungsbogen der Staatsanwaltschaft zur Si-



cherung der Standards für eine hochwertige Ermittlungsarbeit in Verfahren wegen Sexualstraftaten vor.

**Prof. Dr. Jörg Fegert** ging anschließend auf die entwicklungspsychologischen Aspekte der Befragung von Kindern ein. Es sei wich-



tig, dass die vernehmenden Personen entwicklungspsychologisches Wissen zur Kindesvernehmung haben. Hierfür sei genug Wissen vorhanden. Allerdings werde der aktuelle Wissenstand in der Praxis oft nicht umgesetzt. Hier käme auch die Frage auf, ob zu diesem Thema Wissensvermittlung bereits in der juristischen Ausbildung stattfinden sollte oder ob dies sinnvollerweise erst in Fortbildungen erfolgen sollte. Abschließend wies er darauf hin, dass auch heute – de lege lata – schon Spielräume zur Verbesserung bestünden. Bei Einstellungsbescheiden (Einstellung des Strafverfahrens) müsste beispielsweise gefragt werden, wer das Schreiben erhalte und ob das Kind bei Erhalt des Schreibens in einer sicheren Lage sei (beispielsweise ob jemand bei dem Kind ist, wenn es den Einstellungsbescheid erhält).

Im Anschluss berichtete **Herr Stephan Kirchinger** von den Erfahrungen mit der Videovernehmung von Kindern in München. Zu-



nächst wurde der Ablauf der Videovernehmung vorgestellt. Allein im Jahr 2017 hat das

Landgericht München 199 richterliche Videovernehmungen durchgeführt. Es gibt zwei Richter, die jeweils in 50 % ihrer Arbeitszeit mit der Durchführung von Videovernehmungen betraut sind (Ermittlungsrichter). Die Richter entscheiden dann jeweils in dem Verfahren, dessen Videovernehmung nicht sie selbst, sondern der andere Richter durchgeführt hat. Im Gesamten gebe es also eine Konzentration über die Geschäftsverteilung. Außerdem werde das vorhandene Fachwissen genutzt und weitergegeben, indem Richterinnen und Richter kontinuierlich an den Fachbereich der Jugendsachen herangeführt würden und nicht ständig die Spruchkammer wechselten. Eine ergänzende Vernehmung des Kindes findet statt, wenn der Angeklagte ausgeschlossen ist oder wenn die Verteidigerin oder der Verteidiger des Angeklagten zu provokant agiert (Richterin/Richter macht von § 241a StPO Gebrauch). Herr Kirchinger ging dann auf die Herausforderungen und Schwierigkeiten der Videovernehmung ein. Die Vernehmung sei herausfordernd, weil die vernehmenden Richterinnen/Richter sich vor der Befragung genauestens überlegen müssten, welche Fragen sie stellen möchten. Die Aufmerksamkeitsspanne vieler Kinder sei zu kurz, um sich viel Zeit während der Vernehmung zu nehmen. Eine Schwierigkeit sei auch, dass es ein Spannungsverhältnis zwischen dem Opferschutz und dem Recht des Angeklagten auf ein faires Verfahren gebe. Bei allen kindgerechten Vernehmungs- und sonstigen Behandlungsmethoden sei daher sicherzustellen, dass das nächstinstanzliche Gericht keine Beanstandungsgründe findet, insbesondere weil das Scheitern des Prozesses in nächster Instanz für die Opferzeuginnen und -zeugen extrem belastend sei. Herr Kirchinger meldete Zweifel darüber an, dass das Videoverfahren aus München leicht auf andere Regionen übertragbar sei. In einer Stadt wie München seien die Justizwege kurz, die Arbeitsteilung der Richterinnen und Richter in ländlichen Regionen sähe allerdings anders aus.

**Die Präsentation von Frau Stahlmann-Liebelt kann [hier](#) als PDF heruntergeladen werden.**

## Diskussion

### **Belastungsfaktoren für das Kind im strafrechtlichen Verfahren und mögliche Lösungsansätze**

Als ein entscheidender Belastungsfaktor wurde ein langes Verfahren genannt. Die Teilnehmenden diskutierten auch, wie damit umzugehen sei, wenn das Gericht im Vorfeld des Verfahrens von der Therapie eines Kindes abrate. Es herrschte Einigkeit darüber, dass das Kindeswohl immer Vorrang habe. Wenn eine Therapie medizinisch vonnöten sei, so habe die Strafverfolgung zurückzutreten. Wichtig sei dann aber eine gute Dokumentation der Entwicklungsstadien in der Therapie. Ein weiterer genannter Punkt war hierbei, dass nicht alle Opfer als „traumatisiert“ stigmatisiert werden dürfen. Es müsse zwischen Trauma und Traumafolgen unterschieden werden.

Als weitere mögliche Belastungsfaktoren wurden der Umgang mit dem Kind bei der polizeilichen Befragung und die Befragung durch den Ermittlungsrichter genannt. In Bezug auf letzteres sei es zwar gut, wenn das Kind in der Befragung gedanklich zum Tatzeitpunkt zurück versetzt werden könne, die RichterIn oder der Richter müsse dabei aber die Belastbarkeitsgrenzen achten.

Es wurden verschiedene Lösungsansätze besprochen. Ein Gericht brauche zunächst genug Personal, welches über ausreichend Erfahrung in Jugendsachen verfügt. Für die Befragung müsste die dissoziative Erscheinung und die Äußerungen des Kindes stärker genutzt werden. Die Videovernehmung würde dies ermöglichen. Als weitere Ansätze wurden die Leuchtturmfunktion der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und -begleiter und der interdisziplinäre Austausch genannt.

Diskutiert wurde auch über die Notwendigkeit von bundeseinheitlichen Standards zur kindgerechten Justiz. Die Teilnehmenden sprachen über eine wenigstens teilweise Standardisierung der Ausbildung, allerdings bei Beibehaltung großer regionaler Spielräume. Sie merkten aber auch an, dass zum Beispiel die geringe Umsetzung der Videovernehmung nicht an Regelungs-, sondern an Umsetzungsdefiziten läge. Vieles sei einer schwachen Infrastruktur geschuldet und damit kein rechtliches, sondern ein politisches Problem.

## **Rechte minderjähriger Opferzeuginnen und -zeugen in Ermittlungs- und Strafverfahren**

**Ziel: Stärkung der Rechte von kindlichen/jugendlichen Verletzten unter Wahrung der Grundsätze des fairen Strafverfahrens und Beachtung der strafprozessualen Sachaufklärungspflicht.**

### **Handlungsempfehlungen:**

- (1) Flächendeckende Umsetzung von Opferschutzmaßnahmen de lege lata (richterliche Videovernehmung, Spezialisierung, Weiterbildung, interdisziplinärer Austausch, Beschleunigung des Verfahrens normieren)
- (2) Forschung (Einfluss der Therapie auf Aussagen, mangelnde Umsetzung von Opferschutzmaßnahmen, Neubewertung der Aussagepsychologie unter Berücksichtigung der Neuropsychologie)
- (3) Bildung von Kompetenzzentren

## Workshop 5

### Internationale Rechtsinstrumente zur Durchsetzung von Kinderrechten in gerichtlichen Verfahren – Strategische Prozessführung und Lobbyarbeit

Karolina Babicka | International Commission of Jurists

Dr. Matthias Lehnert | Rechtsanwalt, Anwaltskanzlei Jentsch

## Leitfragen

- Wie garantiert das internationale Menschenrechtssystem den Zugang zum Recht für Kinder? (VN-System und EU/Europarat)?
- Wie funktionieren die individuellen Beschwerdemechanismen im Einzelnen?
- Welche Besonderheiten sind vor dem Hintergrund des deutschen Gerichtsverfahrens zu beachten?

## Einführung



Herr Dr. Mathias Lehnert und Frau Karolina Babicka gaben den Teilnehmenden einen Überblick über die bestehenden internationalen Rechtsinstrumente zur Durchsetzung von Kinderrechten. Dr. Lehnert stellte die Grundlagen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und ihre prozessuale Durchsetzung sowohl auf nationaler Ebene als auch vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) vor. Frau Babicka gab weitere Informationen zum Zugang zu internationalen Institutionen zum Schutz der Menschenrechte und stellte dabei



auch den Ausschuss für die Rechte des Kindes (CRC) und den dortigen Beschwerdemechanismus vor.

Im Anschluss an die Einführung bearbeiteten und diskutierten die Workshopleitenden gemeinsam mit den Teilnehmenden eine Case Study zum Thema Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten. Die Diskussion fand während der Bearbeitung des Falls statt und ist deshalb nicht gesondert dokumentiert.

**Die Präsentation von Herr Dr. Mathias Lehnert kann [hier](#) als PDF heruntergeladen werden.**

Die im Workshop verwendeten Trainingsunterlagen der International Commission of Jurists zum Zugang zu internationalen Institutionen zum Schutz der Menschenrechte können Sie [hier](#) als PDF hier herunterladen.

Die bearbeitete Fallstudie zum Thema Familiennachzug kann [hier](#) als PDF heruntergeladen werden.

## **Internationale Rechtsinstrumente zur Durchsetzung von Kinderrechten in gerichtlichen Verfahren**

**Ziel: Nutzung von möglichen internationalen Rechtsinstrumenten zur Durchsetzung von Kinderrechten**

### **Handlungsempfehlungen:**

- (1) Verfahren/Instrumente wie EGMR-Beschwerde oder CRC-Verfahren (VN Kinderrechteausschuss) bekannt machen (durch Fortbildungen, mehr Anwendung im Einzelfall durch Rechtsanwältinnen und -anwälte)
- (2) Effektive Umsetzung von Kinderrechten (inklusive kindgerechter Anhörung, Informationen über Rechte)
- (3) Recht auf Familienleben (Art. 8 EMRK) muss auch für Personen mit subsidiärem Schutzstatus gewährt werden

## Fishbowl-Diskussion

**Moderation | Bianka Pergande |** Wissenschaftliche Mitarbeiterin Fachhochschule Potsdam und geschäftsführender Vorstand National Coalition

**Podium | Dr. Gero Meinen |** Leiter der Abteilung II der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

**Podium | Henriette Katzenstein |** Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V.

**Podium | Dr. Astrid Podsiadlowski |** EU-Grundrechteagentur (FRA), Leiterin des Bereichs Kinderrechte





## Ablauf der Fishbowl-Diskussion

Als Abschluss der Fachtagung fand eine sogenannte Fishbowl-Diskussion statt. Ziel der Fishbowl war es, die Ergebnisse der Workshops nochmals im großen Plenum vorzustellen und anschließend auf dem Podium zu diskutieren. Das Konzept einer Fishbowl-Diskussion sieht vor, dass das Podium nicht durchgehend von denselben Personen besetzt ist. So saßen drei Podiumsgäste (Dr. Gero Meinen, Henriette Katzenstein und Dr. Astrid Podsiadlowski) während der gesamten Diskussion auf dem Podium. Für eine kürzere

Zeit und im Wechsel miteinander nahmen die Workshopleiterinnen und -leiter ebenfalls an der Diskussion teil und diskutierten ihre Workshopergebnisse mit den Podiumsgästen und den Konferenzteilnehmenden. Zum Abschluss gaben dann Herr Holger Hoffmann (Bundesgeschäftsführer des Deutschen Kinderhilfswerkes) und Frau Almut Hornschild (Referatsleiterin des Referats 516 im BMFSFJ) jeweils ein kurzes Abschlusssstatement auf dem Podium.

## Zusammenfassung der Diskussion

**Diskussion der Ergebnisse aus [Workshop 1: Begleitung von Kindern in gerichtlichen Verfahren - Verfahrensbeistandschaft und psychosoziale Prozessbegleitung](#) | mit auf dem Podium: Anja Reisdorf**

Anja Reisdorf stellte zunächst die Workshopergebnisse vor (siehe Workshop 1, Ergebnisse). Einige wichtige Kernaussagen von Frau Reisdorf waren:

- Da die Belastungen für Kinder im familienrechtlichen Verfahren hoch sind, sollte die Verfahrensbeiständin oder der Verfahrensbeistand das Kind oft sprechen, um seine Interessen vor Gericht zu vertreten.
- Der Videobeweis sollte ausschließlich im Strafrecht verwendet werden. Dieser passt nicht in das familienrechtliche Verfahren. Hier soll das Kind zumindest die Möglichkeit haben, mit der entscheidenden RichterIn oder dem Richter selbst zu sprechen.
- Die Beteiligung des Kindes muss auch durch die Verfahrensbeistandschaft gefördert werden. Diese muss so qualifiziert sein, dass sie Methodenkompetenz hat und weiß, wie sie mit Kindern in unterschiedlichen Altersgruppen und Entwicklungsstadien kommunizieren kann. Hierfür braucht es eine gute Qualifikation. Die formelle Qualifikation ist eine gute Basis, garantiert aber nicht ausreichend, dass in allen Bereichen gute Arbeit geleistet wird.

**Diskussion der Ergebnisse aus [Workshop 2: Rechte von Kindern in familiengerichtlichen Verfahren](#) | mit auf dem Podium: Dr. Rainer Balloff**

Dr. Rainer Balloff stellte zunächst die Workshopergebnisse vor (siehe Workshop 2, Ergebnisse). Einige wichtige Kernaussagen von Herrn Dr. Balloff waren:

- Entgegen der Gepflogenheiten bei Gericht muss deutlich gemacht werden, dass die Anhörung umso wichtiger ist, je jünger ein Kind ist. Laut Gesetz muss das Kind erst ab 14 Jahren angehört werden. Bei Kindern unter 14 Jahren muss nur angehört werden, wenn die Neigungen, Bindungen und der Wille des Kindes von Bedeutung sind. Es müsste aber gerade umgekehrt sein. Ab ca. drei Jahren sollte es verpflichtend sein, die Kinder anzuhören.
- Die Verfahrensbeiständin oder der Verfahrensbeistand sollte vor, während und nach dem Gerichtsverfahren beteiligt sein, damit eine vernünftige Nachbereitung möglich ist. Oft wird das Kind aber erst kurz vor Beschlussfassung angehört. Mit Rechtskraft der Entscheidung sind das Verfahren und der Auftrag des Verfahrensbeistands beendet. Sinnvoll wäre,

dass schon im jugendbehördlichen Verfahren – zumindest in Kindeswohlgefährdungsfällen – ein Beistand für das Kind bestellt wird, der dann in das familienrechtliche Verfahren übergeht und in gewissem Rahmen auch die Nachbetreuung sicherstellt.

- Eine Fortbildungspflicht für Familienrichterinnen und -richter kann sinnvoll sein.

Eindrücke aus der Diskussion:

*„Ich glaube wir müssen dort ein wenig trennen: Ich kenne wahnsinnig viele Richterinnen und Richter, die gerne Fortbildungen besuchen. Deswegen ist es richtig, wenn Sie von „gewinnen“ sprechen. Im Interesse der Sache ist es wichtig, dass wir von der ‚Pflicht‘ herunterkommen und einen anderen Weg finden, damit umzugehen. Die Justizprüfungsämter bzw. die Fortbildungsreferate sollten über gute, ansprechende Fortbildungen nachdenken. [...] Mir ist in der Diskussion klar geworden, dass die Anhörung von Kindern, die noch keine 14 Jahre alt sind, noch zu selten als der Regelfall angesehen wird. Hier scheint es mir notwendig zu sein, dass wir über sinnvolle Verbesserungen gemeinsam nachdenken. Vor starren Pflichten möchte ich aber warnen. Das wird der Sache nicht gerecht und bringt uns nicht weiter.“*

**Dr. Gero Meinen, Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung**

*„Den Begriff ‚gewinnen‘ finde ich auch ganz wichtig, wenn es um vermehrte Qualifizierung der Richterinnen und Richter geht. Ein Problem ist, dass das Fortbildungsangebot für Familienrichterinnen und -richter oft nicht vorhanden ist. Ich habe die Befürchtung, dass Familienrichterinnen und -richter bei Einführung einer Fortbildungspflicht vorrangig nur unterhaltsrechtliche Fortbildungen belegen würden. Das ist aber nicht das, worum es uns im Kindschaftsrecht geht. Es gibt auch noch andere nachteilige Bedingungen für Richterinnen und -richter. Nehmen wir das Beispiel von längerfristig angelegten Fortbildungen [der Deutschen Richterakademie] in Trier oder Wustrau. Welche, sagen wir, alleinerziehende Mutter als Richterin, kann denn da eine Woche hinfahren? Das muss passend gemacht werden. Die Justiz stellt außerdem sehr wenig Geld für Interdisziplinäres zur Verfügung. Die Teilnahme an einer interdisziplinären Fortbildung oder einer Fachtagung wird vom Arbeitgeber nicht bezahlt. Diese Dinge müssen wir in den Blick nehmen. Manchmal bringen Pflichten in Folge auch ein ‚Gewinnen der Adressatinnen/Adressaten‘ mit sich. Wir müssen die Rede über die Fortbildungspflicht dadurch ergänzen, dass wir über das Angebot sprechen.“*

**Henriette Katzenstein, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen**

**Diskussion der Ergebnisse aus Workshop 3A: Rechte von Kindern im Verwaltungshandeln** | mit auf dem Podium: Nathalie Schulze-Oben

Nathalie Schulze-Oben stellte zunächst die Workshopergebnisse vor (siehe Workshop 3A, Ergebnisse). Einige wichtige Kernaussagen von Frau Schulze-Oben waren:

- Es muss vor allem ein Bewusstsein der relevanten Akteurinnen und Akteure in der Verwaltung über die Bedeutung der VN-KRK als geltendes Recht geschaffen werden.
- Es braucht auch eine Normierung der Beteiligung von Kindern und der Beachtung des Kindeswohls im Verwaltungshandeln. Hierzu muss es verbindliche Verfahren geben.
- Es muss Strukturen geben, durch die das Recht auf Beteiligung (Art. 12 VN-KRK) und das Prinzip des Kindeswohlvorrangs (Art. 3 VN-KRK) durchgesetzt werden können. Dies kann durch eine Rechts- und Fachaufsicht, Klagemöglichkeiten und Beschwerdeverfahren geschehen.

Eindrücke aus der Diskussion:

*„In Art. 12 der KRK heißt es, dass die Meinung des Kindes ‚angemessen‘ berücksichtigt werden muss. Im Englischen wird hier von ‚due weight‘ gesprochen. Was genau heißt aber ‚angemessen‘? Wann wird der Meinung des Kindes ‚angemessenes Gewicht‘ gegeben?“*

**Prof. Dr. Jörg Maywald, Deutsche Liga für das Kind**

## **Diskussion der Ergebnisse aus Workshop 3B: Rechte von Kindern in asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren | mit auf dem Podium: Dr. Claudia Appelius**

Dr. Claudia Appelius stellte zunächst die Workshopergebnisse vor (siehe Workshop 3B, Ergebnisse). Einige wichtige Kernaussagen von Frau Dr. Appelius waren:

- Auch wir haben über das Thema Fortbildung gesprochen und die Forderung nach Fortbildungen aller am Verfahren Beteiligten formuliert. Dies betrifft auch Entscheiderinnen und Entscheider im BAMF, die Vormünder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ausländerbehörden und an den Verwaltungsgerichten.
- Eine gründliche, kindgerechte Vorbereitung für die Anhörung im Asylverfahren muss gewährleistet werden. Dies könnte über ein Vorgespräch im Vorfeld der Anhörung passieren. Oder das BAMF könnte im Vorfeld kindgerechte schriftliche Informationen zur Verfügung stellen.
- Es gibt eine große Bandbreite an Vormündern. Manche sind geschult, andere nicht. Oft bestehen Lücken in der Kenntnis des Asylverfahrens. Wir empfehlen, dass für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge eine effektive und fachkundige rechtliche Vertretung sichergestellt ist.
- Die Qualifizierung von Sprachmittlerinnen und -mittlern muss ebenfalls in den Blick genommen werden. Das BAMF legt vor allem seit dem letzten Jahr viel Wert auf die Qualifizierung von Sprachmittlerinnen und -mittlern.

## **Diskussion der Ergebnisse aus Workshop 4: Rechte minderjähriger Opferzeuginnen und -zeugen in Ermittlungs- und Strafverfahren | mit auf dem Podium: Ulrike Stahlmann-Liebelt**

Ulrike Stahlmann-Liebelt stellte zunächst die Workshopergebnisse vor (siehe Workshop 4, Ergebnisse). Einige wichtige Kernaussagen in der Diskussion waren:

- Es braucht aussagekräftige Forschung dazu, inwieweit Therapie Einfluss auf die Aussage hat. In der Praxis spielt das Thema eine wichtige Rolle, es gibt also dringenden Klärungsbedarf. Es werden beispielsweise Gutachten dazu in Auftrag gegeben, inwiefern die Therapie Einfluss auf das Aussageverhalten genommen hat. Auch Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger sprechen es in Verhandlungen sehr gerne an und fragen nach Details der Therapie. Gerichte tun sich dann schwer, diese Fragen abzuwehren. Es könnte auch sein, dass Gutachten öfter in Auftrag gegeben werden als nötig.
- Standards der Glaubhaftigkeitsbegutachtung der Aussagen müssen unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Neuropsychologie aktualisiert werden.
- Es braucht die Bildung von Kompetenzzentren. Durch die Spezialisierung kann näheres Zusammenrücken und bessere Vernetzung der einzelnen Professionen erreicht werden.
- Es besteht eine Verpflichtung, dass Kinder gut informiert werden. Es muss für alles im Verfahren eine kindgerechte und nachvollziehbare Erklärung gegeben werden. Dafür ist die psychosoziale Prozessbegleitung von Anfang bis Ende da.

Eindrücke aus der Diskussion:

*„Wenn verletzte Kinder eine Therapie benötigen, so darf diese ihnen nicht vorenthalten werden. Die geistige und körperliche Gesundheit bzw. Heilung eines Kindes darf nicht durch die Anforderungen des Rechtssystems gefährdet werden. Forschungsergebnisse aus der Psychotraumatologie deuten darauf hin, dass dies auch nicht nötig ist. Leider finden diese Erkenntnisse bislang meist keinen Eingang in die aussagepsychologische Begutachtung. Durch psychotraumatologische Behandlung und Traumaexposition kommen abgespaltene Erinnerungsfragmente wieder ins Alltagsbewusstsein zurück. Dadurch werden nicht grundsätzliche Gegebenheiten verfälscht, sondern viel-*

*mehr durch weitere Elemente ergänzt. Wenn das die Rechtsicherheit gefährden sollte, so wird deutlich, dass das Rechtssystem neu über die Frage der Glaubhaftigkeitsbewertung nachdenken muss. Dazu können Psychotraumatologie sowie Neuropsychologie neuere Erkenntnisse beitragen.“*

**Dr. Brigitte Bosse, Traumainstitut Mainz**

*„Für mich ist es selbstverständlich, dass ein Kind in Therapie geht, wenn es erforderlich ist und dann steht das Strafverfahren zurück. Dann ist das so und im Rahmen einer Beweiswürdigung ist es unsere Aufgabe zu beurteilen, ob und gegebenenfalls in welchem Punkt sich durch die Therapie die Aussage verändert hat, aber das Kindeswohl hat uneingeschränkt Vorrang. So ist es bei uns im Hause [Staatsanwaltschaft Flensburg], und für das Land Schleswig-Holstein kann ich auch sprechen. Wenn es möglich ist, sollte vorab eine Aussage unter optimalen Bedingungen (Video) erlangt werden.“*

**Ulrike Stahlmann-Liebelt, Staatsanwaltschaft Flensburg**

*„Der Grund für die fehlende Umsetzung geltenden Rechts ist die fehlende Spezialisierung. Wenn Spezialkenntnisse und der Zugang zur Materie fehlen, dann ist die Flucht in Sachverständigengutachten eine weitere Folge. Eine Konzentration der Jugendschutzverfahren, möglicherweise auch über Bezirksgrenzen eines Landgerichts hinaus, könnte hier angedacht werden. Dies würde ermöglichen, dass ein bestimmtes Landgericht aufgrund seines Schwerpunktes für mehrere Landgerichtsbezirke zuständig wäre. Die Möglichkeit, eine Spezialkammer einzurichten, die eine höhere Fallzahl an Jugendschutzverfahren hat, führt automatisch zu einer höheren Sachkompetenz. Das führt auch dazu, dass man bestehende Gesetze anwendet und umsetzt. Es bringt nichts, wenn Ermittlungsrichterinnen und -richter eine Vernehmung auf Video aufzeichnen und die Spruchrichterinnen und -richter das Video dann nicht als ersetzend anerkennen. Diese Spezialisierung und Konzentration lässt sich mit den derzeitigen Gesetzen nur schwer umsetzen.“*

**Stephan Kirchinger, Vorsitzender Richter am Landgericht München**

**Diskussion der Ergebnisse aus [Workshop 5: Internationale Rechtsinstrumente zur Durchsetzung von Kinderrechten in gerichtlichen Verfahren](#) | mit auf dem Podium: Dr. Matthias Lehnert**

Dr. Matthias Lehnert stellte zunächst die Workshopergebnisse vor (siehe Workshop 5, Ergebnisse). Einige wichtige Kernaussagen von Herrn Dr. Lehnert waren:

- Wir stellen oft einen Mangel an Kenntnis und Sensibilität unter Richterinnen und Richtern sowie auch in der Anwaltschaft in Bezug auf internationale Vorgaben und Rechtsinstrumente (VN-KRK, EMRK) fest. Hier muss eine Wissensverbreitung stattfinden, beispielsweise durch Fortbildungen.
- Neben der Aufklärung unter Juristinnen und Juristen bedarf es auch einer kindgerechten Aufklärung zu Kinderrechten.
- In unserem Workshop haben wir uns mit dem Fall des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten beschäftigt. Wir haben hier internationale Menschenrechte und das Verfassungsrecht in den Blick genommen. Es gibt gute Argumente, die belegen, dass die Regelungen (sowohl Aussetzung als auch Kontingentregelung) gegen internationale Menschenrechte und das Verfassungsrecht verstoßen.



Peter van Heesen

Die vorliegende Dokumentation der Fachtagung wurde von der Koordinierungsstelle Kinderrechte im Deutschen Kinderhilfswerk im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) erstellt.

Autorinnen/Autor:

Ruth Billen, Helena Hoffmann, Nina Ohlmeier, Teresa Romagna,  
Kubilay Yalcin, Linda Zaiane

November 2018